

STATUTEN

Energie Salzburg Süd

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Energie Salzburg Süd
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 El-WOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.
3. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Vereinsziel

Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit, dem Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, sowie im Bereich der erneuerbaren Energien profitiert.

Zweck des Vereins ist seinen Mitgliedern oder den Gebieten, in denen er tätig ist, durch den Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien ökologischen und sozialgemeinschaftlichen Nutzen zu bringen. Durch den Ausbau der Nutzung von erneuerbaren Energien soll die Erreichung der Klimaschutzziele von Gemeinde, Land, Bund, der Europäischen Union und des internationalen Klimaschutzabkommens von Paris aus 2015 unterstützt und beschleunigt werden.

Durch die regionale Bereitstellung von Ökostrom **im Bereich des Umspannwerks** Eichert aus Anlagen von Teilnehmern, sowie durch die reduzierten Netztarife werden darüber hinaus die teilnehmenden Endverbraucher präventiv vor sozialen Gefährdungslagen abgesichert und zugleich der Ausbau von regionalen erneuerbaren Energien unterstützt. Der Verein trägt damit zur Bekämpfung von Energiearmut bei.

Neben der Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Quellen hat der Verein den Zweck auch in andere Bereiche der Nachhaltigkeit hineinzuwirken. Für die Erreichung der Klimaziele sind neben der Erneuerbaren Stromerzeugung vor allem noch die Bereiche ressourcenschonende Mobilitätsabdeckung, Raumwärme & Wohnen sowie Ernährungsproduktion von Bedeutung. Der Verein Energie Salzburg Süd hat das Ziel auch in den drei genannten Bereichen Projekte zu realisieren.

Durch diese Vielfältigkeit des Vereins wird ein lebendiges Miteinander angestrebt, dass ökonomisch abgesichert und ökologisch-sozial orientiert, durch sein nachhaltiges Tun auch ins Umfeld ausstrahlt und somit eine sehr lebenswerte Zukunft aktiv mitgestaltet.

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Optimierung des Verbrauchs innerhalb der EEG;
4. Bereitstellung von Energie;
5. Speicherung von Energie;
6. Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen „Energiesparen“ und „Energieeffizienz“.
7. Unterstützung bei der technisch-wirtschaftlichen Umsetzung von erneuerbare Energie Projekten. U.a. in Form von PV-Selbstbauworkshops
8. Initiierung von Carsharing und Bikesharing Systemen
9. Förderung von regionaler und biologischer Lebensmittelproduktion in Kreislaufwirtschaft
10. Förderung von Nachbarschaftsnetzwerken und Unterstützung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten
11. Aktiver Wissenstransfer zwischen den Vereinsmitgliedern

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die Folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Über den Einsatz dieser Mittel entscheidet der Vorstand.
2. Als **ideelle Mittel** dienen:
 - a. Veranstaltungen, Vorträge sowie die Nutzung von Informationsmedien.
 - b. Aggregation, das Erbringen von Energiedienstleistungen und Energieberatung, sowie das Sammeln und Bereitstellen von Informationen
 - c. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
 - d. Die Bereitstellung von Energie aus erneuerbaren Quellen an die Mitglieder.
 - e. die Bereitstellung einer Plattform zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, sowie deren vernünftiger Verbrauch, Speicherung und Bereitstellung an andere Mitglieder des Vereins, im Bereich des Umspannwerks Lungau.
 - f. die Entwicklung, Errichtung und der Betrieb von Ökostromanlagen und Energiedienstleistungen.
 - g. die Bilanzierung der physikalischen und monetären Transaktion zwischen verbrauchenden und strombereitstellenden Mitgliedern innerhalb der EEG
 - h. die Unterstützung der Mitglieder bei Förderansuchen für Neuanlagen.
 - i. die Gründung oder Beteiligung an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Gesellschaften.

- j. Wissenstransfer
 - k. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit
3. Die erforderlichen **materiellen Mittel** für die Erreichung seiner Ziele sind
- a. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge von Teilnehmer/Innen,
 - b. Subventionen, Förderungen und Zuwendungen der Öffentlichen Hand,
 - c. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
 - d. Sponsoringbeiträge
 - e. Einnahmen welche der Verein als Kostenersatz für Dienstleistungen erhält.
 - f. Etwaige Erlöse aus der Bereitstellung von Strom und anderen Dienstleistungen an Mitglieder
 - g. Auf- und Entgegennahme von Darlehen und Krediten
4. Der Verein kann sich Dienste Dritter bedienen oder Aufgaben an Organisationen im eigenen Wirkungsbereich auslagern (Buchhaltung, Abwicklung von Zahlungsflüssen zwischen Mitgliedern, Informations- und Beratungstätigkeiten u. dgl.).
5. Der Vereinszweck kann auch durch Gründung weiterer gemeinnütziger und nicht gemeinnütziger Personen- oder Kapitalgesellschaften bzw Vereine oder durch Beteiligung an solchen Gesellschaften bzw Vereinen verfolgt werden.
6. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich Dritter zur Erfüllung einzelner Vereinsaufgaben bedienen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann für jene Tätigkeiten ein Entgelt bezahlt werden, die über die eigentliche Tätigkeit im Rahmen der Organstellung hinausgehen. Ein derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
7. Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG). Eine Gewinnerzielung oder die Ausschüttung von Gewinnen ist daher nicht vorgesehen, die Bildung von Rücklagen für die Erfüllung von Vereinszwecken ist jedoch möglich

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Teilnehmer/innen von erneuerbare Energiegemeinschaften werden können.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, im Falle von Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Körperschaften ebenfalls durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Ebenso erlischt die Mitgliedschaft durch Verlust der Mitgliedsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 und durch freiwilligen Austritt und Ausschluss.
2. Im Falle des Todes eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen Mitgliedschaft zu übernehmen.
Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 6.4 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.
3. Der Austritt kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzen schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen Zahlungsverzugs und grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.
Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Grund immer, berechtigt nicht zur Rückforderung der an den Verein geleisteten Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien zu beziehen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Teilnahme an der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Energie Salzburg Süd in einem Netzbezirk ist freiwillig und offen, im Fall von teilnehmenden Privatunternehmen darf die Teilnahme nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein gemäß der Definition durch die EEG Koordinierungsstelle, es sei denn sie sind Erzeuger im Sinne von §16c Abs. 1 EIWOG. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der einzelnen Mitglieder in die Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.
4. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Mitgliederversammlungen

über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubinden.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung §9, der Vorstand §11, die Rechnungsprüfer/innen §14 und das Schiedsgericht §15.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

1. Die ordentlichen MV findet jedes Jahr statt.
2. Eine außerordentliche MV findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen MV, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen sechs Wochen statt.
3. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens 2-wöchigen Frist per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder auf dem Postweg einzuladen. Die Anberaumung der MV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur MV sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der MV beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss Ergänzungen der Tagesordnung vorzunehmen, sodass Beschlüsse auch zu Angelegenheiten der ergänzenden Tagesordnung gefasst werden können.
6. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen MV, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Bei der MV sind alle Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig. Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins ist für die gültige Beschlussfassung im Sinne des § 17.1. die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.
9. Wahl- und Beschlussfassungen in der MV erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen:
 - Änderungen der Statuten
 - Auflösung des Vereins
10. Den Vorsitz in der MV führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Kassier/in. Wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz in der MV.

§ 10 Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen
2. Beschlussfassung über den Budgetplan
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, wobei Wahlvorschläge spätestens 7 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
9. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
10. sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich dem/der Obmann/Obfrau, dem Schriftführer/in und dem Kassier/in.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils einzeln unter Angabe der Funktion von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an dessen Stelle eine andere Person zu kooptieren.
3. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche MV zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurators/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche MV einzuberufen hat.
4. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, auf jeden Fall aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand wird vom/von Obmann/Obfrau oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich eingeladen (einberufen).
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen bei Aufgaben gemäß § 16 dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Obmann/Obfrau den Ausschlag. Die Beschlussfassung mittels Umlaufbeschluss ist zulässig.
8. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Die Leitung der Sitzung kann vom Vorstand jederzeit auch einem anderen Vorstandsmitglied delegiert werden.
9. Außer durch Tod und durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstandsmitglieds durch Enthebung und durch Rücktritt.
10. Die MV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die MV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines/r Nachfolgers/in bzw. spätestens nach sechs Monaten wirksam.
12. Der Vorstand kann sich zur Beratung eines Beirates bedienen; für diesen Fall muss eine Geschäftsordnung für den Beirat beschlossen werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung der MV
2. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
3. Verwaltung des Vereinsvermögens, Durchführung von Rechtsgeschäften
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins
6. Entscheidung über die Einrichtung eines Beirates zur Unterstützung von Vereinstätigkeiten und des Vorstands.
7. Bei Bedarf Erlassung einer Geschäftsordnung
8. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
9. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Energie (Bezugsentgelt) und Energiedienstleistungen
10. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
11. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
12. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
13. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Vereinbarungen wie Energieabnahmevereinbarungen abweichen;

§ 13 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird im Verhinderungsfall durch den Schriftführer, in dessen Verhinderungsfall durch den Kassier vertreten.
2. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte und führt in den MV und den Vorstandssitzungen das Protokoll.
3. Der/die Kassier/in ist zuständig für die laufenden Geldgeschäfte des Vereins.
4. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmann/Obfrau und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Vorstand erteilt werden.
6. Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der MV oder des Vorstands fallen, unter eigener

- Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
7. Der/die Obmann/Obfrau lädt zu den vom Vorstand einberufenen MV schriftlich ein. Er führt den Vorsitz in den MV und im Vorstand.
 8. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers oder des Kassiers tritt an dessen Stelle der/die Obmann/Obfrau.
 9. Der/die Obmann/Obfrau kann Aufgaben auch an andere Mitglieder des Vorstandes delegieren.
 10. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, derzufolge die Verantwortlichkeit für einzelne Vorstandsfunktionen näher geregelt und festgelegt werden können. Die kollektive Zeichnung nach außen kann jedoch dadurch nicht abgeändert werden.

§ 14 Rechnungsprüfer/innen

1. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der MV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsprüfer/innen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der MV - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist (mit Ausnahme der MV).
2. Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins, im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die MV. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Zi. 9, 10 und 11 sinngemäß.
4. Wird für die Rechnungsprüfung ein staatlich beeideter und befugter Wirtschaftsprüfer beauftragt, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dieser hat insbesondere über die Rechtmäßigkeit der vereinnahmten Mittel und ihre Verwendung zu befinden.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

§ 16 Geschäftsordnung

Bei Bedarf kann der Vorstand mit Einstimmigkeit eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die MV hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, dem Umwelt- und Naturschutz verbundene Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 18 Datenschutz

1. Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netz-betreiber ein.
2. Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschafts-verhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.
3. Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Daten-übertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.